

Stadtfinanzen 2022

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

Beiträge zur Stadtpolitik 119



Stadtfinanzen 2022

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

ISSN 2190-9660

ISBN 978-3-88082-370-9

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, Oktober 2022

Titelbild: Bertram Sturm / © Weyo - stock.adobe.com; alesmunt - stock.adobe.com

Vorwort

Von Helmut Dedy und Verena Göppert

Gerade in Krisenzeiten, die durch Ungewissheit und Unsicherheit geprägt sind, müssen die politischen Akteure viele Herausforderungen zugleich meistern. Sie müssen schnell und dennoch transparent entscheiden und dabei in Kauf nehmen, dass Entscheidungen von gestern schon heute korrekturbedürftig werden.

**„In Krisenzeiten gilt außerdem:
Es müssen realistische Anforderungen
an die Politik gestellt werden.“**

Die Forderung nach Entscheidungen, die keine Belastung für niemanden darstellen und immer Einzelfallgerechtigkeit garantieren, ist realitätsfern. Auch müssen wir akzeptieren, dass derzeit viele wichtige, aber nicht dringende Entscheidungen aufgeschoben werden.

Diese Zwänge und Vorzeichen bestimmen auch die kommunale Finanzpolitik. Sie steht vor der Herausforderung, die fiskalischen Folgen der Ukraine-Krise zu bewältigen. Der Fokus der Schlaglichter richtet sich daher auf die vielfältigen Folgen der Krise: auf die zunehmende Zahl an Geflüchteten, die steigenden Energiepreise, die Inflationsentwicklung und die Auswirkungen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung auf die kommunalen Haushalte.

Auch wenn die Halbwertszeit der verschiedensten Finanzprognosen in einem atemberaubenden Maß abnimmt, so sind die Schlussfolgerungen dennoch beständig. Aufgabenausweitung oder Mindereinnahmen sind für die Kommunen so oder so nicht verkraftbar. Bund und Länder sind gefordert, Risiken zu minimieren oder zu übernehmen und sich an Mehrbelastungen zu beteiligen.

Aber auch die finanzrelevanten Themen jenseits der Ukraine-Krise werden in bewährter Weise überblicksmäßig in eigenen Kapiteln dargestellt, spannend ist hier der Kampf gegen Gewerbesteuer-oasen. Die Erfolge des Bundes im Kampf gegen ausländische Steuer-oasen gehen mit einem Anstieg eines nicht nur für die Kommunen schädlichen Steuerwettbewerbs im Inland einher. Im Endspurt befindet sich die Umsetzung der Grundsteuerreform. Nachdem die Gesetzgebung abgeschlossen ist, treten nun die Umsetzungsfragen auf den Plan. Wer würde vermuten, dass „Fit & Proper“ nicht ein neuer Werbeslogan ist, sondern ein indirekter Angriff auf Elemente der kommunalen Selbstverwaltung? Mehr hierzu im Kapitel zum Europäischen Bankenpaket und den Sparkassen. Bei der Wirkung des Konnexitätsprinzips gibt es dank aktueller Rechtsprechung Positives zu vermelden – auch wenn der Weg noch lang ist, bis wirklich gilt: Wer bestellt, bezahlt.

Gerne hätten wir auch ein Kapitel aufgenommen, dass von weiteren Schritten hin zur Lösung der Altschuldenfrage berichtet. Aber trotz eines Bekenntnisses zur Lösung der Altschuldenproblematik sind bislang keinerlei wirkliche Fortschritte erkennbar.



Foto: @Laurence Chaperon



Helmut Dedy

Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages



Foto: @Foto-Bunnich



Verena Göppert

Ständige Stellvertreterin des Haupt-
geschäftsführers des Deutschen Städtetages

Stadtfinanzen 2022

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die kommunalen Haushalte	9
Kommunalhaushalte – Defizite und verringerte Investitionen absehbar	19
Gewerbesteueroasen bekämpfen	30
Reform der Grundsteuer	32
Unternehmensstrafen dürfen nicht zu kommunalen Steuerausfällen führen!	38
Europäisches Bankenpaket muss Besonderheiten der Sparkassen berücksichtigen!	40
Konnexität und Aufgabenübertragungsverbot	42

Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die kommunalen Haushalte

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine führt zu unfassbarem Leid in der Ukraine. Grundlegende Prinzipien des Völkerrechts wurden und werden missachtet, die friedenssichernde europäische Nachkriegsordnung wird durch Russland infrage gestellt. Der Deutsche Städte- tag bekräftigt, dass Deutschland und die EU dem Vorgehen Russlands weiter entschieden entgegenzutreten müssen – auch wenn dies bislang unbekannte Belastungen der Bevölkerung und der öffentlichen Haushalte in Deutschland zur Folge hat.



Foto: © Andrés Grabowski / Stadt Bochum

Willkommensbanner für ukrainische Geflüchtete am Bochumer Rathaus.

Auch die kommunalen Haushalte geraten in der Krise massiv unter Druck: Die Preissteigerungen für Energie, die einsetzende Inflation und die drohende Rezession belasten die städtischen Haushalte erheblich. Auch können kommunale Energieversorger gefährdet werden. Eine Krise der Kommunalfinanzen war bereits im Sommer dieses Jahres absehbar (siehe Seite 13), seitdem haben sich die Aussichten

noch verschlechtert. Die Belastungen und Risiken für die kommunalen Haushalte werden im Abschnitt „Wirkungsmechanismen“ transparent dargestellt, wenngleich wegen der allgemeinen Unsicherheit eine Quantifizierung noch nicht stattfinden kann.

Bund und Länder sind aufgefordert, die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu stabilisieren und zu sichern. Denn die Städte tragen nicht nur die Verantwortung für die direkt von ihnen finanzierten Leistungen. Über die finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure, von Sportvereinen oder der Kulturszene, sorgen sie auch maßgeblich für soziales Leben in der Stadt und stärken damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land. Welche Maßnahmen Bund und Länder ergreifen müssen, damit die Kommunen weiterhin ihre Aufgaben erfüllen können, ist im Abschnitt „Notwendige Maßnahmen in der Krise“ zu den Forderungen an Bund und Länder ab Seite 15 dargestellt.

Mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine erleben wir nach der Finanzmarktkrise und der Corona-Pandemie mittlerweile die dritte Krise in den letzten 15 Jahren, die auch Folgen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte hat. Dies führt in manchen Bereichen zu einem routinierten Handeln und erleichtert daher den Umgang mit den Krisenfolgen. In anderen Bereichen scheint es umgekehrt. Daher werden die Krisen im folgenden Abschnitt „Eigenschaften der Krise“ kurz miteinander verglichen.

Eigenschaften der unterschiedlichen Krisen

Die Finanzmarktkrise spielte sich vorrangig auf einem entgrenzten Finanzmarkt ab und hatte deutliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Zum Glück waren die öffentlichen Haushalte in einer relativ guten finanziellen Verfassung. Die Rezepte gegen die Krise lagen klar auf der Hand: Stabilisierung verschiedenster Akteure durch enorme finanzielle Mittel seitens der öffentlichen Hand. Es war extrem schnell absehbar, wie tief die ökonomischen Einschnitte im Ergebnis sein würden. Auch war absehbar, dass verhältnismäßig schnell nach der Krise eine Erholung eintreten würde. Strukturelle Schäden waren nicht zu befürchten.

Die sogenannte Flüchtlingskrise stellte nicht auch nur ansatzweise eine Bedrohung für die wirtschaftliche Entwicklung oder den öffentlichen Gesamthaushalt dar und wird daher hier nicht weiter betrachtet.

Die Corona-Pandemie führte vor allem aufgrund divergierender Einschätzungen der gesundheitlichen Risiken und der anzuwendenden Maßnahmen zu heftigen Debatten und allgemein zu einem hohen Grad an Unsicherheit. Diese Phase war aber bereits kurz nach dem verschärften Lockdown im Frühjahr 2020 beendet: Es wurde nicht nur deutlich, wie groß die ökonomischen Einschnitte werden. Es wurde auch klar, dass diese Einschnitte beherrschbar sein werden. Es wurde erkennbar, dass die meisten Unternehmen überleben und somit die Arbeitsplätze bewahrt werden können. So war auch bei der Corona-Pandemie schnell klar: Mit öffentlichen Mitteln können die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie aufgefangen werden.

Die Situation infolge des Angriffskrieges gegen die Ukraine ist hingegen völlig anders gelagert. Nach derzeitigem Prognosestand – wie zum Beispiel bei der aktuellen Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute in Deutschland – ist der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts zwar geringer als bei den vorherigen Krisen. Dennoch sind die Folgen des Krieges weitaus schwerer zu handhaben.

Zunächst werden die öffentlichen Haushalte in einer Zeit herausgefordert, in der sie sich noch nicht von den Corona-Folgen erholen konnten, Resilienz ist nur eingeschränkt vorhanden. Weitaus gravierender für die allgemeine Stimmungslage und auch die Handlungsfähigkeit der Politik ist jedoch, dass die weitere Entwicklung viel unsicherer ist. Auch die Risiken selbst sind weitaus größer.

Bis zum Ende des Winters kann niemand mit völliger Sicherheit abschätzen, ob eine Gasmangellage mit allen fatalen ökonomischen Folgen eintritt oder nicht. Die wirtschaftlichen Erwartungen werden bereits seit einem halben Jahr fortlaufend nach unten korrigiert, ein Boden ist nicht in Sicht. Wirtschaftliche Strukturen ganzer Regionen stehen massiv unter Druck, weil sie stark von Erdgas als Energieträger abhängig sind. Unlängst hat der Präsident der Nationalen Akademie

der Wissenschaften Leopoldina vor einem Ende der Grundstoffindustrie in Deutschland gewarnt.

Frühere Krisenrezepte funktionieren nur eingeschränkt: Auch mit noch so viel Milliarden an öffentlichen Mitteln können nur die Belastungen, die aufgrund hoher Gaspreise entstehen, aufgefangen werden. Aufgrund der faktischen Obergrenzen für den Bezug von Erdgas von neuen Lieferanten bleibt trotz dieser öffentlichen Gelder die zur Verfügung stehende Erdgasmenge gleich. Auch der Inflationsdruck ist bereits jetzt enorm und übersteigt das Ausmaß des Energiepreisschocks in den 70er Jahren. Zusätzliche öffentlich finanzierte Nachfrage, wie sie mittels der verschiedenen Entlastungspakete generiert wird, verstärkt den Inflationsdruck und kann zur Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung daher nur eingeschränkt genutzt werden.



Foto: © Kazanov - stock.adobe.com

Die Sorge der Menschen und Unternehmen über steigende Gaspreise ist groß. Die Vorschläge für eine Gaspreisbremse, die die von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission erarbeitet hat, könnten aus Sicht des Städtetages jedoch die nötige Entlastung bringen.

All diese Faktoren führen dazu, dass das Krisenmanagement stark erschwert ist. Zugleich bieten sie aber auch eine Richtschnur: Gerade der Bund muss einsehen und auch offen kommunizieren, dass er nicht für alle Bevölkerungsgruppen die Krisenfolgen ausgleichen kann oder

muss. Zugleich muss der Bund aber all seine Kraft aufwenden, um die großen Unsicherheiten so weit wie möglich zu reduzieren: Die Absicherung der ökonomischen Existenz der einkommensschwachen Bevölkerungsteile, die Sicherung der Unternehmen und natürlich auch die Absicherung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und ihrer Stadtwerke müssen oberste Priorität haben.

Wirkungsmechanismen der Ukraine-Krise

Der Ukraine-Krieg und die Energiekrise wirken sich auf verschiedenen Wegen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf die kommunalen Haushalte aus. Die Folgen und Risiken der weiteren Entwicklung lassen sich derzeit nicht abschätzen. Die Situation ist hochdynamisch, laufend müssen Erwartungen zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung korrigiert werden. Sämtliche Prognosen – so auch die ab Seite 25 vorgestellte Projektion der kommunalen Spitzenverbände aus dem Sommer dieses Jahres – stellen nur Momentaufnahmen dar.

Es bestehen verschiedene Belastungen und Risiken für die kommunalen Haushalte:

- Das zentrale Risiko, dass alle Städte und Gemeinden nahezu gleichermaßen betrifft und von den Städten und Gemeinden praktisch nicht beeinflusst werden kann, ist eine scharfe Rezession, die im Falle eines gasmangelbedingten Produktionsstopps eintreten würde. Sofern es in Deutschland dazu kommen sollte, wäre mit einem Rückgang der Steuereinnahmen in weitaus größerem Ausmaß als während der Corona-Krise zu rechnen. Sprunghaft ansteigende Sozialausgaben kämen hinzu. Bei den bereits jetzt als gesichert einzuschätzenden Rückgängen des realen Bruttoinlandsprodukts führt allein die sprunghaft gestiegene Inflation dazu, dass die nominalen Steuereinnahmen im Vergleich zu früheren Erwartungen nicht massiv einbrechen.
- Geradezu als „hinterhältig“ muss die Wirkung der Inflation auf die kommunalen Haushalte bezeichnet werden. Inflation macht sich nicht als klarer „Sprung“ bemerkbar. Es gibt keine wegbrechenden Einnahmen oder sprunghaft steigende Fallzahlen. Aber eine Stadt wird mit den bisher zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr

die gleichen Leistungen einkaufen oder bereitstellen können wie in den Vorjahren.

Um es klar auszusprechen: Es macht für eine Kommune praktisch keinen Unterschied, ob sie plötzlich 10 Prozent mehr Ausgaben oder 10 Prozent weniger Einnahmen hat. Solange die Einnahmewüchse nicht mit den Ausgabenzuwüchsen Schritt halten, besteht ausgehend von einem ausgeglichenen Haushalt immer nur die Wahl zwischen Leistungsreduzierung (sofern rechtlich überhaupt möglich) oder Defizitfinanzierung. Oftmals leiden hierunter überproportional die gesetzlich nicht vorgeschriebenen und daher vermeintlich „freiwilligen“ Ausgaben im Kultur- und Sozialbereich oder die zukunftsorientierten Investitionen.

Es kommt hinzu, dass zahlreiche Institutionen im Umfeld der Kommunen ebenfalls hart von der Inflation getroffen werden. Sie gehören zwar nicht direkt zu den Kommunen, sind aber finanziell als Auftragnehmer, geförderte Institutionen oder in vergleichbaren Konstellationen direkt von Transfers seitens der Kommune abhängig. Hierbei kann es sich zum Beispiel um freie Träger, Kultureinrichtungen oder Kindertagesstätten handeln. Energiekosten sind auch bei diesen Institutionen oftmals von besonderer Relevanz. Der städtische Haushalt wird für diese Institutionen Mehrbelastungen übernehmen müssen, wenn keine Leistungseinschränkungen erfolgen sollen. Denn alternative Finanzierungsquellen stehen für diese Einrichtungen in der Regel nicht zur Verfügung oder werden bereits jetzt ausgeschöpft.

- Ein weiteres Risiko ist die drohende Insolvenz von Stadtwerken. Es betrifft zwar lediglich einzelne Städte, die Folgen wären aber kaum zu beherrschen: Wenn eine Insolvenz eines Stadtwerkes mit kommunalen Mitteln abgewendet werden müsste, wären die Belastungen des jeweiligen kommunalen Haushaltes enorm. Sie würden aus einzelstädtischer Sicht mindestens vergleichbar mit dem Risiko einer scharfen Rezession sein.
- Belastungen ergeben sich zudem aus dem immer sehr hohen und nicht kurzfristig reduzierbaren Energiebedarf von Krankenhäusern. Vom Umfang her sind diese zwar nicht ansatzweise mit den

Wirkungen einer drohenden Stadtwerkeinsolvenz vergleichbar, sie sind allerdings schon jetzt absehbar: Städte, die Träger eines Krankenhauses sind, sehen sich in großem Umfang mit Forderungen konfrontiert, ihre Krankenhäuser angesichts steigender Energiekosten zu unterstützen. Eine Refinanzierung gestiegener Energiekosten etwa durch höhere Fallpauschalen erfolgt bislang nicht. Als Folge der Corona-Pandemie sind die Reserven insbesondere der größeren Krankenhäuser aufgebraucht.

- Alle städtischen Haushalte sind zudem durch steigende Energiekosten für ihre eigenen Liegenschaften belastet.
- Auch die Flüchtlingsthematik hat eine finanzielle Dimension: Der Zuzug von Geflüchteten zieht derzeit wieder an. Es ist wahrscheinlich, dass die Zahl der Flüchtlinge mit Beginn der kalten Jahreszeit weiter zunehmen wird. Dazu kommen EU-interne Bewegungen von Geflüchteten. Die Städte sorgen für die Unterbringung und Versorgung, sie stellen Kita- und Schulplätze zur Verfügung. Eine ausreichende Flüchtlingsfinanzierung ist bislang nicht gesichert.
- Die steigenden Energiekosten werden spätestens im kommenden Jahr zu deutlich erhöhten Nebenkosten bei Unterkunft und Heizung führen. Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder Grundsicherung im Alter beziehen, werden diese Ausgaben von der öffentlichen Hand übernommen. Trotz der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) kann die Mehrbelastung des kommunalen Haushalts gerade in strukturschwachen Städten sehr hoch sein (hoher Anteil von SGB-II-Empfängerinnen und -Empfängern, die auch noch überproportional häufig in Gebäuden mit schlechtem energetischen Zustand wohnen). Steigende KdU-Ausgaben überfordern ohnehin finanziell angeschlagene Städte.

Notwendige Maßnahmen in der Krise

Mit Blick auf die bestehenden Risiken und Belastungen liegen die Maßnahmen, die Bund und Länder ergreifen müssen, ganz klar auf der Hand:



- Die kommunalen Haushalte dürfen nicht zur Finanzierung von den Entlastungsmaßnahmen herangezogen werden, die vom Bund beschlossen worden sind. Dies gilt insbesondere für die angekündigte Absenkung der Einkommensteuer. Diese Forderung der Städte stellt nicht die Sinnhaftigkeit der von der Koalition beschlossenen Maßnahmen infrage, sondern bezieht sich auf die Finanzierung der Maßnahmen.
- Wie auch für andere Energieversorger muss für die kommunalen Stadtwerke ein Schutzschirm geschaffen werden. Kommunale Versorger in Existenznot müssen staatliche Liquiditätshilfen bekommen können. Von der Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, sollten die Unternehmen vorübergehend entbunden werden.
- Die Krankenhäuser müssen auch in Zeiten hoher Energiepreise kostendeckend arbeiten können. Ihre Finanzierung ist sicherzustellen.
- Zur kurzfristigen Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit muss der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhöht werden.
- Vergleichbar mit den Regelungen in den Jahren 2015/2016 fordert der Deutsche Städtetag eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft ukrainischer Flüchtlinge durch den Bund.

- Klimaschutz und Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern erfordern umfangreiche und aufwändige Investitionen, auch seitens der Kommunen. Der Handlungsdruck ist angesichts der Lage auf den Energiemärkten nochmals gestiegen. Die Städte bekräftigen ihre Forderung nach der Bereitstellung von Bundes- und Landesmitteln zur Schaffung kommunaler Klimaschutzbudgets.

In der Broschüre „Kommunalen Klimaschutz klug fördern“ zeigt der Deutsche Städtetag auf, wie ein gut strukturiertes Förderprogramm kommunale Klimaschutzmaßnahmen zielorientiert, verlässlich und mit wenig administrativem Aufwand ermöglichen kann.

Zur Broschüre:

➔ www.staedtetag.de/broschuere-klimaschutz-klug-foerdern



Kommunal финанzen 2020 bis 2025 in den Flächenländern ¹⁾

Einnahmen/Ausgaben	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in Milliarden Euro Änderung zum Vorjahr in %					
Einnahmen ²⁾	277,62 4,8 %	289,00 4,1 %	295,3 2,2 %	305,1 3,3 %	315,3 3,4 %	325,7 3,3 %
darunter:						
Steuern	98,42 -5,7 %	113,40 15,2 %	112,1 -1,1 %	118,1 5,3 %	124,0 5,0 %	130,1 5,0 %
darunter:						
Grundsteuern	13,16 1,8 %	13,44 2,2 %	13,6 1,2 %	13,8 1,2 %	13,9 1,2 %	14,1 1,2 %
Gewerbesteuereinnahmen	37,65 -11,5 %	50,66 34,6 %	49,7 -1,9 %	51,2 3,0 %	54,3 6,1 %	58,0 6,7 %
Einkommensteueranteil	38,07 -4,3 %	40,04 5,2 %	40,1 0,1 %	44,0 9,9 %	46,5 5,5 %	48,7 4,7 %
Umsatzsteueranteil	8,26 9,4 %	8,21 -0,6 %	7,2 -12,1 %	7,4 3,1 %	7,6 2,0 %	7,7 1,8 %
nachrichtlich:						
Brutto-Gewerbesteueraufkommen	41,39 -17,7 %	55,42 33,9 %	54,8 -1,2 %	56,4 3,0 %	59,8 6,0 %	63,8 6,7 %
Gebühren	19,10 -5,0 %	19,77 3,5 %	21,0 6,2 %	21,5 2,5 %	21,9 1,8 %	22,3 1,8 %
Laufende Zuweisungen von Land/ Bund	116,07 20,2 %	110,35 -4,9 %	114,2 3,5 %	117,1 2,5 %	120,0 2,5 %	123,0 2,5 %
Investitionszuweisungen von Land/ Bund	11,40 17,3 %	11,83 3,8 %	14,3 21,0 %	15,3 7,0 %	16,1 5,0 %	16,6 3,0 %
Sonstige Einnahmen	32,63 -4,2 %	33,66 3,2 %	33,6 -0,1 %	33,0 -1,7 %	33,3 0,9 %	33,7 1,0 %
Ausgaben ²⁾	274,87 5,4 %	285,96 4,0 %	301,0 5,3 %	310,3 3,1 %	319,2 2,8 %	328,0 2,8 %
darunter:						
Personal	68,60 4,1 %	71,48 4,2 %	75,1 5,1 %	77,2 2,8 %	79,6 3,1 %	82,1 3,1 %
Sachaufwand	55,59 1,9 %	59,00 6,1 %	63,2 7,1 %	65,4 3,5 %	66,8 2,2 %	68,7 2,8 %
Soziale Leistungen	61,96 2,1 %	64,43 4,0 %	67,8 5,3 %	70,4 3,7 %	72,8 3,5 %	75,1 3,1 %
Zinsen	2,01 -14,4 %	1,85 -8,1 %	1,9 4,0 %	2,0 6,0 %	2,2 6,0 %	2,3 6,0 %
Sachinvestitionen	34,77 10,2 %	34,55 -0,6 %	37,4 8,1 %	38,0 1,8 %	38,7 1,7 %	39,0 0,8 %
davon:						
Baumaßnahmen	26,32 9,2 %	26,39 0,3 %	28,7 8,8 %	29,7 3,5 %	30,5 2,7 %	31,0 1,5 %
Erwerb von Sachvermögen	8,45 13,3 %	8,16 -3,4 %	8,7 6,0 %	8,3 -4,0 %	8,1 -2,0 %	8,0 -2,0 %
Sonstige Ausgaben	51,94 13,7 %	54,65 5,2 %	55,6 1,7 %	57,3 3,1 %	59,1 3,1 %	60,9 3,1 %
Finanzierungssaldo	2,74	3,04	-5,8	-5,3	-3,9	-2,4

¹⁾ Für die Jahre 2022 bis 2025 Schätzung auf Basis einer gemeinsamen Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Steuerschätzung von Mai 2022 sowie Daten aus dem Arbeitskreis Stabilitätsrat. Differenzen in den Summen durch Rundungen möglich.

²⁾ Ohne besondere Finanzierungsvorgänge (insbesondere Schuldenaufnahmen u. -tilgungen, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren), ohne kommunale Krankenhäuser.

Prognose der kommunalen Spitzenverbände und eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.

Kommunalhaushalte – Defizite und verringerte Investitionen absehbar

Die Phase zwischen den finanziellen Begleiterscheinungen der Corona-Krise und des Ukraine-Krieges war für die Kommunalhaushalte zu kurz, um festen Stand zu gewinnen. Die Kommunalhaushalte werden durch Defizite, real sinkende Investitionen und einen Vermögensverzehr gekennzeichnet sein. Der Ukraine-Krieg und seine Folgen für die Wirtschaftsleistung werden diesen Befund noch weiter verstärken. Dabei haben Investitionen in Klimaschutz und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs für die Kommunen hohe Priorität. Hierfür werden sie Unterstützung von Bund und Ländern benötigen.

Haushalte blieben stabil – aber auf Kosten der Investitionen

Bereits in den vergangenen Jahren haben die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte aller Ebenen vor große Herausforderungen gestellt. Die Kommunalhaushalte sind im vergangenen Jahr formal im Gleichgewicht geblieben und konnten das Vorjahresergebnis halten. Neben verschiedenen Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und Ländern trug hierzu insbesondere und vor allem eine überraschend schnelle Erholung der Gewerbesteuermaßnahmen bei.

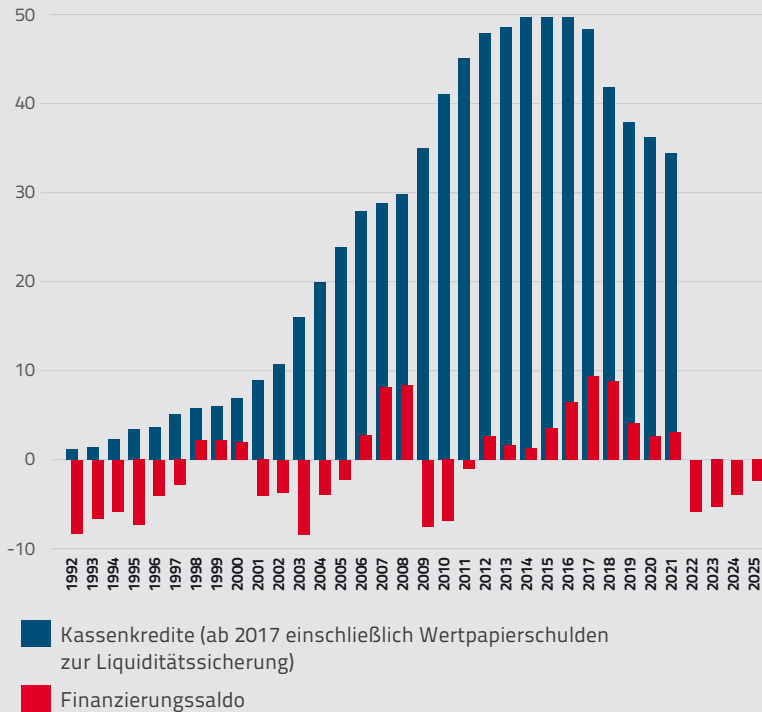
Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass die unverändert bestehenden Kapazitätsengpässe bei der Bauwirtschaft dazu geführt haben, dass die dringend benötigten kommunalen Investitionen nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden konnten. Die insoweit nicht getätigten Investitionsausgaben der Städte, Landkreise und Gemeinden haben in Kombination mit dem Gewerbesteueraufwuchs auf kurze Sicht einen leichten Überschuss in den Haushalten auf dem Vorjahresniveau ermöglicht. Tatsächlich fehlen diese unterlassenen Investitionen aber schmerzhaft.

Belastungen absehbar

Für die kommenden Jahre ist kaum mit einer Trendwende zu rechnen. Bereits jetzt ist daher absehbar, dass die Kommunen keinerlei eigenen finanziellen Spielraum haben, um die Ziele der Bundesregierung zum Beispiel beim ÖPNV oder der Umsetzung engagierter Klimaschutzziele zu unterstützen. Selbst wenn der Ukraine-Krieg nicht noch zu deutlicheren Einbrüchen der Wirtschaftsleistung führt, werden die Kommunalhaushalte durch Haushaltsdefizite und real sinkende Investitionen sowie einen Vermögensverzehr gekennzeichnet sein.

Defizite verhindern weiteren Abbau der Kassenkredite

Kassenkredite und Finanzierungssaldo im Vergleich, in Milliarden Euro



Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, ab 2022 Schätzung.

Zusätzliche Belastungen aus der absehbaren, weil verfassungsrechtlich gebotenen Anhebung der Grundfreibeträge bei der Einkommensteuer kommen hinzu. Offen ist zudem die weitere wirtschaftliche Entwicklung. Führen der Ukraine-Krieg und seine Folgen (etwa aufgrund von Produktionseinschränkungen wegen ausbleibender Gaslieferungen) oder die geldpolitischen Entwicklungen zu einer deutlichen Rezession, werden die Kommunalhaushalte schnelle Hilfen benötigen.

Die auf den ersten Blick positive aktuelle Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres hilft nicht: Die prognostizierten Steuermehreinnahmen beruhen zu weiten Teilen auf einer erhöhten Inflation. Zudem berücksichtigt die Schätzung nicht das Bündel an vorgesehenen Steuererleichterungen, die sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung in der Planung oder sogar schon im parlamentarischen Prozess befanden. Tatsächlich werden die von der Steuerschätzung ausgewiesenen Mehreinnahmen bereits allein durch diese Steuerrechtsänderungen weitgehend aufgezehrt. Auch die Finanzminister von Bund und Ländern haben deshalb bei Bekanntgabe der Steuerschätzungsergebnisse zu Recht vor zu optimistischen Fehldeutungen gewarnt.

Dauerhafte Defizite

Im Rahmen der Prognose der kommunalen Spitzenverbände zu den Kommunalfinanzen wurden die Steuerrechtsänderungen, die seit der Steuerschätzung im Mai beschlossen wurden, eingearbeitet. Im Ergebnis ist im aktuellen Jahr bestenfalls von einer Stagnation der Steuereinnahmen auszugehen.

Die kommunalen Haushalte müssen allerdings nicht nur stagnierende Steuereinnahmen verkraften: Neben den Steuereinnahmen kommt im Finanzierungssystem der Kommunen vor allem den Zuweisungen der Länder (einschließlich der weitergeleiteten Bundesbeteiligungen an den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) eine überragende Bedeutung zu. Deren Herzstück sind zweifelsohne die kommunalen Finanzausgleiche. Die bislang zu erwartenden Zuwächse von 3,5 Prozent vermögen es allerdings nicht, die inflations- und krisenbedingten unvermeidbaren Ausgabensteigerungen aufzufangen.

Bereits an dieser Stelle muss das Fazit gezogen werden: Unter dem Strich wird der Finanzierungssaldo um rund 8,5 Milliarden Euro auf ein Defizit von nahezu 6 Milliarden Euro abstürzen und sich auch im Folgejahr 2023 kaum verbessern. Treffen die Wachstumserwartungen der Bundesregierung zu, kann es zwar in den Folgejahren zu leichten Ergebnisverbesserungen kommen. Positive Finanzierungssalden sind aber nicht in Sicht.

Die Darstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Kommunalhaushalte erläutern nicht im Detail, über welche Mechanismen sich der Ukraine-Krieg belastend auf die kommunalen Haushalte auswirkt. Hierzu verweisen wir auf das Kapitel „Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die kommunalen Haushalte“ (Seite 9).

Rückschau auf die Kommunalfinanzen im Jahr 2021

Entgegen den Erwartungen konnten die Kommunen das Haushaltsjahr 2021 mit einem Finanzierungsüberschuss in Höhe von 3 Milliarden Euro abschließen, der in der Größenordnung des Vorjahres liegt. Noch im März 2021 rechnete das Bundesfinanzministerium mit einem kommunalen Defizit in der Höhe von 12 Milliarden Euro; die Prognose der kommunalen Spitzenverbände zur Jahresmitte ging noch von einem Defizit in Höhe von 7 Milliarden Euro aus. Dass diese Befürchtungen für die Kommunen nicht eintrafen, lag insbesondere in dem erfreulichen und überraschend schnellen Anstieg der Gewerbesteuer-einnahmen begründet. Der Zuwachs führte dazu, dass die kommunalen Steuereinnahmen um rund 10 Milliarden Euro höher ausfielen als prognostiziert.

Bauinvestitionen – Preissteigerungen fressen Zuwachs auf

Angesichts der sehr erfreulichen Entwicklung der Gewerbesteuer ist eine weiterhin beunruhigende Entwicklung etwas in den Hintergrund gerückt: Die Investitionen der Kommunen sind trotz der unerwarteten Steuermehreinnahmen und trotz der zahlreichen Förderprogramme von Bund und Ländern gesunken. Der enttäuschende Investitionsverlauf ist dabei weniger auf die zu Jahresbeginn zu fürchtenden Defizite zurückzuführen. Die Investitionsausgaben eines Jahres beruhen

Inflation der Baupreise – Investitionsanstieg nur auf dem Papier

Sachinvestitionen in den kommunalen Haushalten 1992 bis 2025,
in Milliarden Euro



Bis 2021 eigene Zusammenstellung und Berechnung nach der
Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, ab 2022 Schätzung.

Deutscher
Städtetag

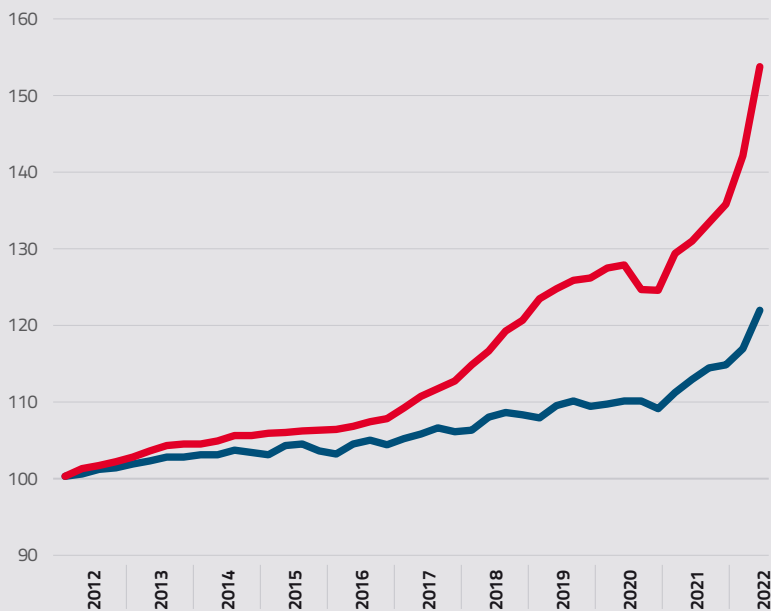
immer auf den Haushaltsentscheidungen der Vorjahre, nicht auf der Haushaltssituation im aktuellen Jahr.

Vielmehr wurde von vielen Kommunen für das Jahr 2021 berichtet, dass auf Ausschreibungen oftmals keine Angebote eingegangen sind. Die Bauwirtschaft hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht. In vielen Fällen werden keine Angebote abgegeben, oder es werden Angebote mit nicht realisierbaren Preisvorstellungen eingereicht. Es wird offensichtlich:

Damit die Bauwirtschaft ihre Kapazitäten erhöht, muss sie sich darauf verlassen können, dass die öffentliche Nachfrage dauerhaft gesichert ist und – im Falle einer eingetrübten Konjunktur – gegebenenfalls auch private Nachfrage ersetzen kann. In der Summe sind die kommunalen Investitionen leicht zurückgegangen, aufgrund der immensen Preissteigerungen ist dabei der reale Wert der kommunalen Investitionen sogar um mehrere Prozent gesunken.

Preissteigerung im Baugewerbe – Kommunale Investitionen gefährdet

Preisindizes, Februar 2012 = 100



— Preisindex für Ingenieurbau /
Straßenbau

— Verbraucherpreisindex
insgesamt

Quellen: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2022 (Fachserie 17.4) sowie Tabelle zum Verbraucherpreisindex, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Verbraucherpreise-12Kategorien.html> (abgerufen am 30.08.2022). Eigene Berechnungen.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Kommunal Finanzen ab 2022

Die Entwicklung der kommunalen Haushalte im Jahr 2022 und in den Folgejahren ist nicht einfach zu prognostizieren. Auch handwerklich solide Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte können derzeit für sich kaum in Anspruch nehmen, verlässlich zu sein. Zu groß sind die Ungewissheiten, welche weiteren wirtschaftlichen Folgen der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch haben wird und wie die Wirtschaft auf die geldpolitischen Antworten in Reaktion auf die Inflation reagiert.

Aber auch wenn Prognosen derzeit nur eine eingeschränkte Verlässlichkeit haben, können sie auf jeden Fall in sich stimmige und plausible Szenarien darstellen. Dieser Anspruch gilt auch für die gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Prognose, auf die sich die folgenden Absätze stützen.

Berücksichtigung des Ukraine-Krieges in der Prognose

Bislang hat sich der Ukraine-Krieg wirtschaftlich und fiskalisch insbesondere durch erhöhte Energie- und Rohstoffpreise und entsprechende Folgewirkungen, steigende Sozialausgaben für Flüchtlinge sowie angekündigte Mehrausgaben für Rüstung bemerkbar gemacht. Gerade bei Energie- und Rohstoffpreisen sowie bei den Sozialausgaben sind kaum signifikante Umkehrbewegungen zu erwarten. Eine schnelle Rückkehr auf einen (handels)politischen Status quo ante und somit ein Rückgang der Rohstoffpreise erscheint mehr als unwahrscheinlich. Eine zügige Rückkehr derjenigen Ukrainer, die bislang mit ihren Familien in Deutschland Schutz gesucht haben, ist nach derzeitigem Stand auch nicht zu erwarten.

Die möglichen Entwicklungen gehen aber weit hierüber hinaus: Als ökonomisches Schreckensszenario wird so etwa der Produktionseinbruch aufgrund von Erdgasemangel genannt, mit allen denkbaren Folgewirkungen des Zusammenbruchs von Wertschöpfungsketten. Noch kann dieses Risiko nicht ausgeschlossen werden. Die vorliegende Prognose geht – wie auch die Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die Steuerschätzung – aber

Finanzierungssaldo, Kassenkredite und Sachinvestitionen 2021 in Euro/Einwohner *

Land	Finanzierungs- saldo 2021	Kassenkredite am 31.12.2021 ¹⁾	Sach- investitionen 2021	Summe Sachinvestitionen und Finanzierungssaldo 2021
	alle Werte in Euro je Einwohner			
Baden-Württemberg	68	27	494	563
Bayern	30	23	746	776
Brandenburg	111	103	387	499
Hessen	2	40	378	380
Mecklenburg-Vorpommern	129	199	465	594
Niedersachsen	-64	193	405	340
Nordrhein-Westfalen	20	1.228	309	329
Rheinland-Pfalz	235	1.594	364	599
Saarland	55	1.120	222	278
Sachsen	74	27	379	454
Sachsen-Anhalt	-60	613	437	377
Schleswig-Holstein	-3	119	411	408
Thüringen	171	6	438	609
Flächenländer West	31	502	456	487
Flächenländer Ost	82	163	412	494
Flächenländer Insgesamt	39	447	449	488
	Änderung zum Vorjahr in Euro je Einwohner			
Baden-Württemberg	31	-7	-40	-9
Bayern	47	10	-4	43
Brandenburg	-42	-51	29	-14
Hessen	3	-42	8	11
Mecklenburg-Vorpommern	-79	-53	-26	-106
Niedersachsen	-35	4	5	-30
Nordrhein-Westfalen	-24	-36	-7	-31
Rheinland-Pfalz	186	-110	35	220
Saarland	118	-282	23	141
Sachsen	-36	8	-24	-60
Sachsen-Anhalt	-78	7	65	-13
Schleswig-Holstein	-123	2	-7	-130
Thüringen	29	-12	18	48
Flächenländer West	12	-25	-6	7
Flächenländer Ost	-39	-15	9	-30
Flächenländer Insgesamt	4	-23	-3	1

* im Kernhaushalt der Flächenländer

¹⁾ Ab 2017 einschließlich Wertpapierschulden zur Liquiditätssicherung.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

von einem Szenario aus, in dem die ökonomischen und fiskalischen Folgen des Ukraine-Krieges nicht zu einem Produktionseinbruch führen, der stärker ausfällt als bei der Finanz- oder Corona-Krise. Die Prognose legt daher viele Risiken auf eine schlechtere Entwicklung offen und wenige Chancen auf eine bessere Entwicklung.

Kein Spielraum für Steuerverluste der Städte und Gemeinden

Naturgemäß kann die Projektion Steuererleichterungen, die bislang nur geplant sind, nicht berücksichtigen. Allerdings ist unstrittig, dass mindestens eine Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer erfolgen muss. Das erfordern die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Freistellung des Existenzminimums. In diesem Bereich schlummern für die Kommunen bereits jetzt absehbare Milliardenrisiken, insbesondere, wenn auch die Wirkungen der kalten Progression gedämpft werden sollen.



Foto: © Boris Zernann – stock.adobe.com

Die unklare Entwicklung der Zinsen ist im Prognosezeitraum vorrangig für die konjunkturelle Entwicklung relevant, nicht für auf die kommunalen Zinsausgaben. Die regulären Schulden der Kommunen sind weitgehend mit einer langfristigen Zinssicherung versehen. Eine absehbare Zinswende schlägt daher in der Gesamtschau nur langsam

durch. Auf der Ebene der einzelnen Kommunen, insbesondere kassenkreditbelasteten Kommunen, kann dies aber anders aussehen: Kommunen mit Kassenkrediten, die in der Regel kurze Laufzeiten haben, sind dem Risiko der Zinswende sehr viel stärker ausgesetzt.

Die prognostizierte Entwicklung der Kommunalhaushalte wird in den kommenden Jahren zu einer dauerhaften nicht gedeckten Unterfinanzierung der kommunalen Ebene führen: Bereits im aktuellen Jahr ist mit einem massiven Einbruch des Finanzierungssaldos im Vergleich zum Vorjahr zu rechnen: Die Differenz zwischen dem zu erwartenden Defizit von 5,8 Milliarden Euro und dem Vorjahresergebnis beträgt rund 8,5 Milliarden Euro.

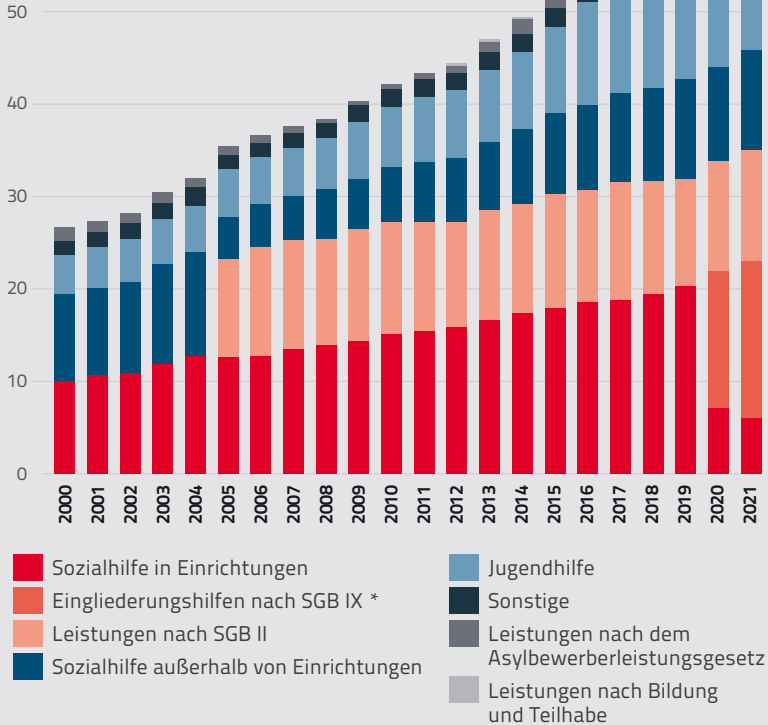
Der Einbruch ist durch drei Faktoren bestimmt:

- Zunächst ist – anders als bei Bund und Ländern – auf den ausbleibenden Anstieg der Steuereinnahmen zu verweisen. Dieser ausbleibende Anstieg spiegelt allerdings einen Sondereffekt des Vorjahres wider. Das Steueraufkommen befindet sich im Jahr 2022 weitgehend auf einem Normalpfad.
- Eine zweite Ursache für den Einbruch findet sich in der Entwicklung der Zuweisungen: Zwar steigen die Zuweisungen um 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Diese Steigerungen resultieren aber vornehmlich aus der Kompensation von neuen Ausgabenbelastungen im sozialen Bereich aufgrund der Ukraine-Krise. Die Basislinie fällt gegenüber dem Vorjahr deutlich ab.
- Drittens ist auf die weiteren Folgen des Ukraine-Krieges hinzuweisen: Neben den steigenden Ausgaben im Sozialbereich – zum Beispiel mehr Empfänger und höhere Kosten der Unterkunft – sind auch deutliche Auswirkungen der Energiepreise auf den Sachaufwand zu erwarten.

Die Sondereffekte im Jahr 2022 dürfen aber den Blick auf die strukturellen Probleme nicht verstellen, die sich an den durchgehenden Finanzierungsdefiziten und abnehmenden realen Investitionen in den Jahren 2023 bis 2025 zeigen. Die geringen Steigerungen der Einnahmen reichen nicht aus, um die dynamischen Ausgabenanstiege in

Soziale Leistungen der Kommunen – Dynamik ungebrochen

ohne aufgabenspezifische Einnahmen, in Milliarden Euro



* Durch Änderung in der Kassenstatistik ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach SGB IX separat ausgewiesen. Dadurch verringern sich die Beträge bei Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen und deutlich bei der Sozialhilfe in Einrichtungen.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

praktisch allen Ausgabenbereichen zu decken. Notgedrungen werden die Investitionen eingeschränkt und entsprechen nicht ansatzweise dem Bedarf. Wenn die Investitionen real konstant bleiben würden – nominal also um 6 Prozent oder mehr steigen würden – wäre selbst der in der Prognose unterstellte leichte Abbau der Finanzierungsdefizite nicht zu bewerkstelligen.

Gewerbsteueroasen bekämpfen

Der Bund hat in den vergangenen Jahren bemerkenswerte Fortschritte im Kampf gegen ausländische Steueroasen erzielt. Dagegen kam es im Inland im gleichen Zeitraum zu einer deutlichen Zunahme unfairer Praktiken im Steuerwettbewerb. Eine kleine Anzahl von Gewerbesteuroasen gefährdet hier zunehmend das Gewerbesteueraufkommen aller Kommunen und die Funktionsfähigkeit des gemeindlichen Hebesatzrechts. Bund und Länder müssen daher jetzt zusätzlich auch die unfairen Wettbewerbspraktiken inländischer Gewerbesteuroasen entschlossen bekämpfen.

Hebesatzrecht bei Gewerbesteuer unverzichtbar

Am gemeindlichen Hebesatzrecht bei der Gewerbesteuer ist dabei festzuhalten. Das Hebesatzrecht ist ein unverzichtbares Element der gemeindlichen Finanzautonomie. Es sichert vielen Kommunen ein Mindestmaß an Einnahmenflexibilität im Haushalt und schafft ein Interessenband zwischen Kommunen und ortsansässiger Wirtschaft.

Die Handlungsspielräume der Kommunen bei der Hebesatzwahl werden jedoch zunehmend durch Gewerbesteuroasen eingeschränkt. Städte und Gemeinden sind in einigen Fällen schon heute nicht mehr in der Lage, ein für die Zwecke der Infrastrukturfinanzierung auskömmliches Hebesatzniveau zu wählen, weil andernfalls Gewinnverlagerungen in Gewerbesteuroasen drohen.

Gewinnverlagerungen untergraben Steuerwettbewerb

Gewerbesteuroasen betreiben keinen Steuerwettbewerb im erwünschten Sinn. Ihre unsolidarische Strategie zielt allein darauf ab, ortsfremde Unternehmen zu bloßen Gewinnverlagerungen in die eigene Gemeinde zu bewegen. Der Ort der wirtschaftlichen Aktivität und der Ort der steuerlichen Gewinnermittlung fallen dann auseinander. Das originäre Besteuerungsrecht der Betriebsstätten-Gemeinden bei der Gewerbesteuer wird unterlaufen. Zugleich setzen die Gewerbesteuroasen damit einen ruinösen Steuersenkungswettlauf in Gang.

Längerfristig wird dadurch das Gewerbesteuerabkommen aller Kommunen gefährdet und die Funktionsfähigkeit des gemeindlichen Hebesatzrechts ausgehöhlt.

Maßnahmen gegen Gewerbesteueroasen

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages am 23. Juni 2022 nachstehende Eckpunkte für ein Maßnahmenpaket gegen unfaire Praktiken im Hebesatzwettbewerb beschlossen:

- Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes nach § 16 Absatz 4 Satz 2 Gewerbesteuergesetz von 200 Prozent auf 320 Prozent.
- Anhebung des gewerbesteuerlichen Hinzurechnungssatzes nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz von 25 Prozent auf 30 Prozent.
- Rückführung des Hinzurechnungsfreibetrags nach § 8 Nummer 1 Gewerbesteuergesetz von 200.000 Euro auf 100.000 Euro.
- Einführung eines vollständigen Betriebsausgabenabzugsverbots für Zahlungen an verbundene inländische Domizilgesellschaften.
- Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von gemeindegebietsüberschreitenden Steuergestaltungen bei der Gewerbesteuer an die betroffenen Gemeinden in Anlehnung an die §§ 138d bis 138h der Abgabenordnung.
- Erweiterung des § 21 Absatz 3 Finanzverwaltungsgesetz durch ein eigenständiges Recht der Gemeinden zur Durchführung von Gewerbesteuer-Sonderprüfungen in Verbindung mit einem Reklamationsrecht gegenüber dem zuständigen Finanzamt, soweit Gewerbesteuerpflichtige eine Betriebsstätte in der Gemeinde unterhalten oder in den letzten drei Jahren unterhalten haben.

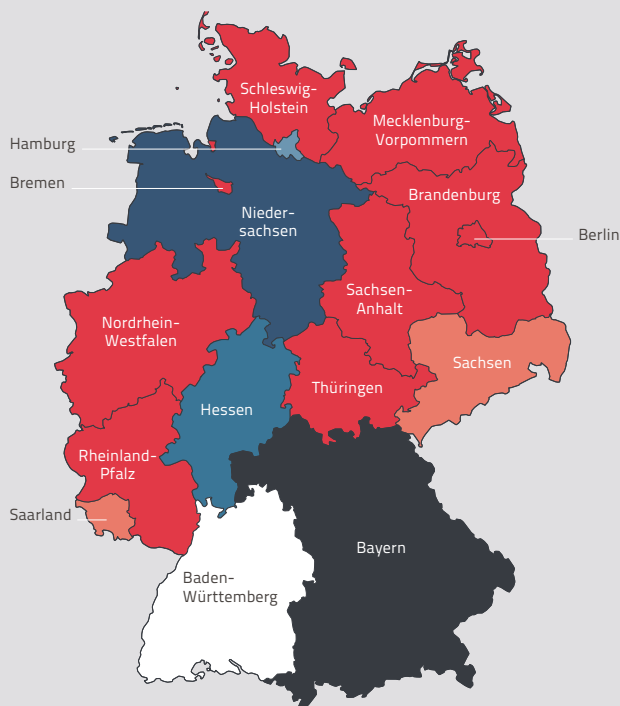
Der Bund ist aufgefordert, diese Vorschläge umzusetzen. Denn mit diesen Maßnahmen wird sich wieder mehr Fairness im gemeindlichen Steuer- und Standortwettbewerb einstellen.

Reform der Grundsteuer

Im Jahr 2018 hat das Bundesverfassungsgericht das bisherige Grundsteuerrecht für nicht mehr verfassungsgemäß erklärt. Übergangsweise darf das alte Grundsteuerrecht jedoch bis einschließlich des Jahres 2024 weiter angewendet werden. Der Gesetzgeber hat daraufhin im

Vielfalt bei der Grundsteuer

Neue Grundsteuermodelle nach Ländern



- Bundesmodell
- Bundesmodell mit abweichenden Messzahlen
- Bodenwertsteuer
- Flächenmodell mit zonierte Hebesatzrecht
- Flächen-Lagen-Modelle mit verschiedenen Lagefaktoren

Eigene Zusammenstellung

Deutscher
Städtetag

Jahr 2019 die bundesgesetzlich geregelte Grundsteuer an die Maßgaben der Verfassungsrechtsprechung angepasst. Das neue Grundsteuerrecht soll erstmals im Jahr 2025 zur Anwendung kommen.

Zusätzlich hat der Bundgesetzgeber im Jahr 2019 eine Öffnungsklausel geschaffen, auf deren Grundlage die Länder alternativ eigenständige Landesgrundsteuergesetze an die Stelle der bundesgesetzlichen Regelung setzen können. Von dieser Möglichkeit haben bisher sieben Länder im Bereich der Besteuerung des Grundbesitzes (Grundsteuer B) Gebrauch gemacht. Ein Überblick zur neuen Modellvielfalt findet sich in den Stadtfinanzen 2021. Im Bereich der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wollen dagegen alle Bundesländer die bundesgesetzliche Neuregelung anwenden.

Neubewertung aller Grundstücke gestartet

Seit 1. Juli 2022 sind bundesweit alle Grundstückseigentümer aufgefordert, bis 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung für das neue – ab 1. Januar 2025 geltende – Grundsteuerrecht beim Finanzamt einzureichen. Damit müssen sich ab jetzt auch die Bürgerinnen und Bürger konkret mit der Reform auseinandersetzen. Zugleich intensiviert sich damit die Medienberichterstattung über die Reform.

Steuerklärung mit Startschwierigkeiten

Die Steuerpflichtigen sind aufgefordert, die Steuererklärungen in elektronischer Form über das ELSTER-Portal der Finanzämter abzugeben. Steuererklärungen auf Papier werden nur noch in besonderen Ausnahmefällen akzeptiert. Dieses Vorgehen ist von zentraler Bedeutung für eine zügige Bearbeitung der Steuererklärungen in den Finanzämtern und damit die fristgerechte Umsetzung der Reform.

Bedauerlicher Weise gab es in den ersten Tagen des Erklärungszeitraums einige technische Probleme beim Betrieb des ELSTER-Portals. Schlagzeilen von Server-Überlastung, unbegründeten Fehlermeldungen und fehlenden Eingabemöglichkeiten für Dezimalstellen konnten in Summe den Eindruck vermitteln, dass die Grundsteuerreform nicht rund läuft und deren Komplexität die Verwaltung überfordert.

Mit etwas Abstand betrachtet, waren solche kleineren Anlaufschwierigkeiten bei einem derart komplexen und ehrgeizigen IT-Großprojekt aber kaum zu vermeiden. Inzwischen sind jedenfalls Millionen von Steuererklärungen problemlos bei den Finanzämtern eingegangen. Das stimmt zuversichtlich, dass der Erklärungsprozess wie geplant ablaufen wird.



Der Deutsche Städtetag hat dafür geworben, dass Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer bei der Grundsteuer-Inventur mitmachen und die Erklärungen fristgerecht bei den Finanzämtern einreichen. Gemeinsam mit den Finanzverwaltungen der Länder und des Bundes sowie dem Städte- und Gemeindebund hat der Städtetag auch ein Erklärvideo dazu produziert.

Debatte um Fristverlängerung

Die Verbände der steuerberatenden Berufe haben früh damit begonnen, für eine Verlängerung der Abgabefristen für die Grundsteuererklärungen zu werben. Hintergrund ist vor allem ein noch nicht aufgelöster Bearbeitungsstau in den Steuerkanzleien aufgrund der

Corona-Hilfen. Bund und Länder hatten den Steuerberaterverbänden frühzeitig signalisiert, dass eine Verlängerung des Abgabezeitraumes für die Grundsteuererklärungen die fristgemäße Umsetzung der Reform gefährdet und daher nicht infolge kommt. Fristenerleichterungen für die steuerberatenden Berufe soll es daher allenfalls – quasi als Kompensation – bei anderen erklärungsspflichtigen Steuerarten geben.

Die fristgerechte Abgabe der Steuererklärungen stellt aber auch etliche Kommunen vor Herausforderungen. Kommunen müssen für ihre wirtschaftlich genutzten Grundstücke ebenfalls Steuererklärungen abgeben. Bei bestimmten kleinteiligen Grundstücksarten, wie kommunalen Garagen-, Forst- und Kleingartengrundstücken, ist die Beschaffung der aktuellen Grundstücksdaten oft mühsam und zeitaufwendig. Nicht in jedem Fall wird es gelingen, hier die benötigten Daten bis zum 31. Oktober 2022 zu beschaffen. In diesen Fällen müssen die Städte und Gemeinden dann – wie jeder Steuerpflichtige – Anträge auf Fristverlängerung bei den Finanzämtern stellen. Ein Erfolg der Reform wird durch solche besonderen Problemfälle bei privaten wie kommunalen Grundstückseigentümern aber nicht gefährdet.

Aufkommensneutrale Hebesätze

Die Finanzverwaltungen der Länder haben mit Eingang der ersten Erklärungen auch mit der Neubewertung der Grundstücke begonnen. Erste Grundsteuermessbetragsbescheide nach neuem Recht wurden daher bereits an die Steuerpflichtigen sowie an die Städte und Gemeinden übermittelt.

Es ist zu erwarten, dass zumindest ein Teil der Steuerpflichtigen die neuen Messbeträge mit den bisherigen Hebesätzen vor Ort multiplizieren wird, um eine erste Abschätzung der Belastungswirkungen der Reform vorzunehmen. Grundsteuerpflichtige, deren erwartete zukünftige Grundsteuerbelastung bei dieser Proberechnung steigt, werden sich dann alsbald mit der Forderung nach einer Hebesatzanpassung an die Kommunalpolitik wenden.

Messzahlenanpassungen

Mit Fortschreiten des Bewertungsprozesses wird sich voraussichtlich zeigen, dass die Grundsteuermesszahlen im Bundesmodell und die Wertzahlen als deren funktionale Entsprechung bei den wertunabhängigen Modellen keine länderbezogene Aufkommensneutralität gewährleisten. Darüber hinaus sind auch Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken zu erwarten. Ursache hierfür ist, dass die bisher festgelegten Messzahlen (Bundesmodell, Bodenwertsteuer) und Wertzahlen (wertunabhängige Modelle) aufgrund fehlender Datengrundlagen nur grob geschätzt werden konnten. Mit entsprechendem Bewertungsfortschritt wird es jedoch möglich, die bisherigen Mess- beziehungsweise Wertzahlen im Laufe des Jahres 2023 zu überprüfen und gegebenenfalls anschließend auf Basis landesgesetzlicher Regelungen an die Wertverhältnisse im jeweiligen Land anzupassen.

Aufkommensprognosen für Kommunen

Das Land Nordrhein-Westfalen plant als bisher einziges Bundesland bereits zum Ende des Jahres 2023 für jede Stadt und Gemeinde eine relativ genaue Prognose des zukünftigen Messbetragsvolumens zu ermitteln. Eine solche Prognose ermöglicht es den Kommunen, frühzeitig neue Hebesätze für die Grundsteuer und damit zugleich für den weiteren Haushaltsplanungsprozess festzulegen. Zugleich wird so auch frühzeitig sichtbar, ob ein (landesgesetzlicher) Anpassungsbedarf bei den Grundsteuermesszahlen besteht.

Grundsteuerreform und Onlinezugangsgesetz

Für die Finanzverwaltung ist die Grundsteuerreform zugleich der Startpunkt, um das Grundsteuerverfahren ab dem Jahr 2025 im Einklang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) umzusetzen.

Die Steuerpflichtigen haben ab Juli 2022 die Möglichkeit, die Feststellungserklärungen für das neue Grundsteuerrecht über das ELSTER-Portal abzugeben. Die Grundsteuermessbetrags-Bescheide nach neuem Recht können dann auch von den Steuerpflichtigen

optional und damit OZG-konform über das ELSTER-Portal abgerufen werden. Zugleich erhalten auch die Kommunen die Grundsteuer-messbetrags-Bescheide nach neuem Recht per Datenabruf über das ELSTER-Portal (sogenannter ELSTER-Transfer).

ELSTER Ihr Online-Finanzamt

Hilfe Chat

Benutzerkonto erstellen Login

Meine Steuer mach ich online! *

Noch nicht registriert? **Benutzerkonto erstellen**

Mein ELSTER **jetzt einloggen**

✓ Ohne Ausdrucke und Postversand ✓ Kein Herunterladen und Installieren ✓ Auch auf Tablet und Smartphone
✓ Kostenlos

ELSTER

- Mein ELSTER
- Mein Benutzerkonto
- Formulare & Leistungen
- Benutzergruppen
- Weitere Softwareprodukte

Was kann ich hier machen?
Formulare, Bescheinigungen, Bescheidaten
Leistungen >

Für wen ist ELSTER?
Privatpersonen, Arbeitgeber, Unternehmer, Vereine, steuerberatende Berufe
Benutzergruppen >

Wie finde ich Hilfe?
Chat, Video-Anleitungen, FAQ, Kontakt und Hotline, Forum
Hilfe >

Screenshot: https://...

Darüber hinaus wird von den Ländern daran gearbeitet, dass auch die Kommunen ihre Grundsteuerbescheide nach neuem Recht über das ELSTER-Portal der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen zurückspielen können, sofern die Steuerpflichtigen dafür optiert haben. Das gesamte Grundsteuerverfahren soll dann ab 2025 für das neue Recht OZG-konform und damit völlig digital umgesetzt sein.

Unternehmensstrafen dürfen nicht zu kommunalen Steuerausfällen führen!

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Vorteilsabschöpfungen im Zusammenhang mit Unternehmensstrafen führt bei Kommunen immer wieder zu untragbar hohen Gewerbesteuerrückzahlungen. Bund und Länder müssen deshalb einen Systemwechsel vom Brutto- zum Nettoprinzip bei der Bemessung von Unternehmensstrafen vornehmen.

Vorteilsabschöpfungen als untragbare Sonderbelastung für Kommunen

Finanzstrafen gegen Unternehmen setzen sich regelmäßig aus zwei Bestandteilen zusammen: einem Ahndungsteil als reine Strafzahlung im engeren Sinn und einer Vorteilsabschöpfung, mit der die Gewinne eingezogen werden sollen, die durch die strafbare Handlung erzielt worden sind. Vorteilsabschöpfungen erheblicher Größenordnung



Foto: © Andrey Popov - stock.adobe.com

Unternehmensstrafen in Folge von Vorteilsabschöpfungen gehen zu Lasten der Städte und Gemeinden

werden häufig in Kartellverfahren verhängt. Zuletzt sind im Rahmen des Dieselskandals hohe Vorteilsabschöpfungen vorgenommen worden.

Nach geltendem Recht werden Vorteilsabschöpfungen nach der Brutto-Methode ermittelt. Brutto-Methode heißt, dass bei der Berechnung der einzuziehenden Gewinne nicht berücksichtigt wird, dass die Unternehmen auf diese unrechtmäßig erzielten Gewinne bereits Gewerbesteuern gezahlt haben. Im Gegenzug dürfen die sanktionierten Unternehmen Gewerbesteuern zurückverlangen, die sie zuvor an die Kommunen gezahlt haben.

Bei den Standortkommunen der verurteilten Unternehmen führt das oft zu sehr hohen Steuerrückzahlungen an die sanktionierten Firmen. Die Steuerrückzahlungen betragen oft ein Vielfaches dessen, was die Unternehmen zuvor jährlich an Gewerbesteuer gezahlt haben. Da häufig Großunternehmen betroffen sind und die entsprechenden Rückzahlungen nicht vorhersehbar sind, bedeuten diese Steuerrückzahlungen oft eine untragbare Sonderbelastung für den laufenden Haushalt.

Systemwechsel zum Nettoprinzip erforderlich

Erforderlich ist deshalb ein Systemwechsel vom Brutto- zum Nettoprinzip bei der Bemessung von Unternehmensstrafen. Die Anwendung des Nettoprinzips bedeutet, dass bei der Bemessung des abzuschöpfenden Gewinns die zuvor bereits geleisteten Gewerbesteuern abgezogen werden. Das hätte zur Konsequenz, dass Kommunen nach Vorteilsabschöpfungen künftig keine Gewerbesteuer mehr an die Unternehmen zurückzahlen müssten. Die Kommunen wären damit in Zukunft vor diesem unnötigen Finanzrisiko geschützt.

Europäisches Bankenpaket muss Besonderheiten der Sparkassen berücksichtigen!

Die Umsetzung von Basel III wird derzeit in Brüssel verhandelt. Das EU-Parlament und die Mitgliedstaaten ringen um ganz konkrete Fragen. Eine zentrale Frage der Debatte ist: Wie stark können bei der Transformation der internationalen Vorschriften Besonderheiten der europäischen Wirtschaft und der europäischen Banken berücksichtigt werden?

Die Vorschläge der EU-Kommission berühren zunächst Fragen der Mindestkapitalanforderungen. Aber auch die Governance von Leitungs- und Aufsichtsorganen soll neugestaltet werden. Die Anforderungen an Aufsichtsgremien und ihre Mitglieder werden unter dem Schlagwort „Fit & Proper“ zusammengefasst. Die Vorschläge sehen unter anderem vor, dass eine Eignungsbeurteilung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane bereits im Vorfeld ihrer Benennung vorgenommen wird.



Foto: © Tobias Fricke

Foto: © Xavier Häpe / Wikimedia Commons

Besonderheiten bei Verwaltungsräten von Sparkassen

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats einer kommunal getragenen Sparkasse wird von der kommunalen Trägerkörperschaft zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode bestimmt. Dies ist in den Sparkassengesetzen der Länder verankert. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt dabei in Kenntnis der Eignungsanforderungen und der Mandatsverantwortung.

Die Sparkassen selbst können keinen Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder nehmen. Die Verantwortung liegt bei der Trägervertretung, zum Beispiel beim Stadtrat. Gleichwohl wird die Eignung aller Verwaltungsratsmitglieder bereits jetzt sichergestellt: Neue Verwaltungsratsmitglieder werden innerhalb der ersten Monate nach Amtsantritt standardmäßig in speziellen Schulungen fortgebildet. Zudem nehmen die Aufsichtsbehörden eine nachträgliche (ex post) Eignungsbewertung vor. Dieses Vorgehen trägt den Besonderheiten des Sparkassenorganisationsrechts Rechnung und hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig bewährt.

Praxisferne Vorschläge tangieren kommunale Selbstverwaltung

Mit den Vorschlägen zum europäischen Bankenpaket 2021 soll nun ein erheblicher Eingriff in die ausgewogene und gut funktionierende kommunale Aufbauorganisation lokal tätiger Sparkassen erfolgen. Eine vorab vorgenommene Eignungsbeurteilung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane von Sparkassen widerspricht nicht nur wichtigen Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung und der EU-Verträge. Es ist zudem praktisch nicht umsetzbar. Allein die gewählte Vertretung des kommunalen Trägers darf für die Besetzung der Verwaltungsratsmitglieder verantwortlich sein. Diese demokratisch legitimierte Entscheidung dürfen auch die Sparkassen durch eine eigene (institutsinterne) Bewertung der Kandidaten nicht infrage stellen. Kommunen und Sparkassen erwarten, dass die „Fit and Proper“-Vorschläge im Bankenpaket 2021 angepasst werden: Das bestehende demokratische mit der kommunalen Trägerschaft verbundene Auswahlverfahren für Mitglieder von Verwaltungsräten in kommunalen Sparkassen darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Konnexität und Aufgabenübertragungsverbot

Mit dem Aufgabenübertragungsverbot des Bundes und dem mittlerweile in allen Flächenländern eingeführten Konnexitätsprinzip wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der grundsätzlich geeignet ist, die Kommunalfinanzen vor weiterer Aushöhlung durch neue oder veränderte Aufgaben zu schützen. Das klingt in der Theorie gut, ist in der praktischen Umsetzung jedoch regelmäßig Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. Denn immer wieder versuchen Bund und Länder, sowohl das Aufgabenübertragungsverbot als auch das landesrechtliche Konnexitätsprinzip auszuhebeln, zu umgehen, oder unbeachtet zu lassen.

Rechtsprechung stärkt Rechtsposition der Städte

Das Aufgabenübertragungsverbot des Bundes (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG) gilt ausschließlich im Verhältnis Bund zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Seit 2006 ist es dem Bund untersagt, durch Bundesgesetz Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände zu übertragen. Damit wird verhindert, dass der Bund neue Aufgaben an die kommunale Ebene überträgt, ohne dass diese einen unmittelbaren finanziellen Ausgleich erhält. Denn eine unmittelbare Ausgleichspflichtung des Bundes gegenüber den Kommunen besteht nicht (Grundgedanke des Art. 104a Abs. 1 GG). Eine Aufgabenübertragung ist demnach seit 2006 ausschließlich durch die Länder an die Kommunen möglich. Zum Schutz der kommunalen Ebene soll dann im Anschluss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes das Konnexitätsprinzip auf Landesebene greifen.

Das Aufgabenübertragungsverbot greift unstrittig, wenn ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte Aufgabe zuweist. Fragen stellen sich aber in der Regel dann, wenn der Bund Aufgaben verändert, die den Kommunen vor dem Jahr 2006 zugewiesen wurden. Hier hat das Bundesverfassungsgericht in einer vom Deutschen Städtetag initiierten Verfassungsbeschwerde jüngst entschieden,



Aufgabenübertragung mit finanziellem Ausgleich: Nach Umstellung auf G9 gibt es an den nordrhein-westfälischen Gymnasien im Schuljahr 2026/27 erstmals wieder einen 13. Jahrgang. Die Kosten, die den Kommunen dadurch entstehen, kompensiert die Landesregierung: Sie kommt zum Beispiel für die Schaffung zusätzlichen Schulraums, Lernmittel oder Schülerfahrkosten auf.

dass das Aufgabenübertragungsverbot auch dann greift, wenn eine funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe erfolgt (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Juli 2020 - 2 BvR 696/12). Eine funktional äquivalente Erweiterung liegt dann vor, wenn die Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards einer Aufgabe so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind.

Diese Entscheidung hat die Rechtsposition der Städte gegenüber dem Bund erheblich gestärkt. Veränderungen des kommunalen Aufgabenbestandes durch den Bund können nur noch unter engen Voraussetzungen erfolgen. Aus diesem Grund haben sich im Jahr 2021 auch sieben Städte und Kreise aus Nordrhein-Westfalen gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz gewandt. Denn die Entlastung der Angehörigen führt zu einer finanziellen Belastung der Städte.

Städte stellen neue Aufgaben auf den Prüfstand

Im Jahr 2022 haben zwei Städte aus Mecklenburg-Vorpommern gegen das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Auch in diesem Fall hat der Bundesgesetzgeber materielle Regelungen getroffen, deren Ausführung bei den dafür zuständigen kommunalen Aufgabenträgern Kosten verursachen. Das Land übernimmt diese Mehrausgaben nur anteilig. In der Folge schränkt das Gesetz den Spielraum kommunaler Selbstverwaltung ein. Es ist davon auszugehen, dass die Städte zukünftig bundesrechtliche Aufgabenveränderungen vermehrt auf den Prüfstand stellen.

„Wer bestellt, der bezahlt“ – Konnexitätsprinzip darf nicht leerlaufen

Unter dem Konnexitätsprinzip versteht man im Kontext der Kommunalfinanzen den umgangssprachlich formulierten Grundsatz „Wer bestellt, der bezahlt“. Dies bedeutet, dass diejenige Stelle, die eine Aufgabe veranlasst, auch für die Kostenfolgen einstehen muss. Das Ziel ist es, die kommunale Ebene vor Aufgabenübertragung oder -ausweitung ohne konkreten finanziellen Ausgleich zu schützen.

Das Konnexitätsprinzip findet nur im Verhältnis Land zu Kommunen Anwendung. Positiv ist, dass der Grundgedanke der Konnexität mittlerweile in die Verfassungen aller Flächenländer Eingang gefunden hat – auch wenn die Ausgestaltung unterschiedlich ist. Das Konnexitätsprinzip stärkt grundsätzlich die Position der Kommunen gegenüber dem Land. Dennoch hat das Konnexitätsprinzip Regelungslücken. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung sind diese von erheblichem Gewicht.

Beispielhaft gewährt das nordrhein-westfälische Konnexitätsprinzip keinen Schutz, wenn der Bund Aufgabenerweiterungen vornimmt, aber auf Landesebene eine Aufgabenzuweisung an die Kommune bereits besteht. Besondere Bedeutung erhält dieser Umstand in der Sozialgesetzgebung. Auch die Frage, wie die Kostenfolgen neuer Gesetze zu bemessen seien, wird regelmäßig aufgeworfen. Die Problematiken zeigen sich auch in anderen Bundesländern.

Reformbedarf beim Konnexitätsprinzip

Die Diskussion um eine Evaluation und Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips in den Ländern wird sich in den nächsten Jahren mehren. Jüngst hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, umgehend das Konnexitätsausführungsgesetz unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einer Evaluation zu unterziehen und einen Prozess zur Überarbeitung des Gesetzes zu initiieren.

Deutscher Städtetag – Die Stimme der Städte

Städte prägen den Alltag – bei uns tauschen sie sich aus. Im Deutschen Städtetag haben sich rund 3.200 Städte und Gemeinden mit rund 53 Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Das sind Städte von Aachen bis Zwickau, darunter alle Landeshauptstädte, die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen – und natürlich auch viele kleinere Städte. Der Deutsche Städtetag ist die Stimme der Städte.

Unsere Aufgaben


- Wir vertreten die Interessen aller kreisfreien und der meisten kreisangehörigen Städte,
- sind im Gespräch mit der Bundesregierung, mit Bundestag, Bundesrat, Europäischer Union und zahlreichen Organisationen,
- nehmen Einfluss auf die Gesetzgebung,
- achten auf die kommunale Selbstverwaltung, die im Grundgesetz garantiert ist.

Städte für Menschen – wir geben Orientierung

- Die Städte gestalten das Lebensumfeld für die Menschen vor Ort.
- Wir diskutieren mit unseren Mitgliedsstädten Fragen, die alle Städte betreffen. Wir legen gemeinsam Positionen fest.
- Wir geben den Städten Orientierung über das, was auf Bundesebene und in der EU geschieht.

Städte mit Zukunft – was wir wollen


Die Städte stemmen den Großteil der öffentlichen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Bund und Länder sollten die Städte als Partner begreifen. Die Städte müssen handlungsfähig bleiben. Für die Aufgaben der Kommunen muss die Finanzierung stimmen.



Sie möchten über das Erscheinen der Stadtfinanzen informiert werden?

Gern senden wir Ihnen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, einmal im Jahr, eine E-Mail mit Link zum Download der neuen Broschüre zu.

Mehr Informationen:

 www.staedtetag.de/stadtfinanzen



DIE STIMME DER STÄDTE

A Aachen · Aalen · Amberg · Annaberg-Buchholz · Ansbach · Aschaffenburg · Auerbach/Vogtland · Augsburg
B Bad Kreuznach · Baden-Baden · Bamberg · Baunatal · Bautzen · Bayreuth · Berlin · Bernau · Biberach
an der Riß · Bielefeld · Bocholt · Bochum · Bonn · Bottrop · Brandenburg an der Havel · Braunschweig
Bremen · Bremerhaven **C** Castrop-Rauxel · Celle · Chemnitz · Coburg · Cottbus **D** Darmstadt · Delitzsch
Delmenhorst · Dessau-Roßlau · Dortmund · Dresden · Duisburg · Düren · Düsseldorf **E** Eberswalde
Eisenach · Eisenhüttenstadt · Emden · Erfurt · Erkner · Erlangen · Essen · Esslingen am Neckar **F** Falkensee
Flensburg · Forst (Lausitz) · Frankenthal (Pfalz) · Frankfurt (Oder) · Frankfurt am Main · Freiberg · Freiburg
im Breisgau · Friedrichshafen · Fulda · Fürth **G** Gelsenkirchen · Gera · Gießen · Gladbeck · Glauchau · Goslar
Gotha · Göttingen · Gräfelfing · Greifswald · Gütersloh **H** Hagen · Halberstadt · Halle (Saale) · Hamburg
Hamel · Hamm · Hanau · Hannover · Heidelberg · Heidenheim an der Brenz · Heilbronn · Hennigsdorf
Herford · Herne · Hildesheim · Hof · Hoyerswerda **I** Ingolstadt · Iserlohn **J** Jena **K** Kaiserslautern · Kamenz
Karlsruhe · Kassel · Kaufbeuren · Kempten (Allgäu) · Kiel · Koblenz · Köln · Konstanz · Krefeld **L** Landau in der
Pfalz · Landsberg am Lech · Landshut · Leipzig · Leverkusen · Limbach-Oberfrohna · Lindau (Bodensee)
Lörrach · Lübeck · Ludwigsburg · Ludwigshafen am Rhein · Lüneburg **M** Magdeburg · Mainz · Mannheim
Marburg · Memmingen · Mönchengladbach · Mühlhausen/Thüringen · Mülheim an der Ruhr · München
Münster **N** Neu-Ulm · Neubrandenburg · Neuenhagen bei Berlin · Neumünster · Neuruppin · Neuss
Neustadt am Rübenberge · Neustadt an der Weinstraße · Neustadt bei Coburg · Neuwied · Nordhausen
Nürnberg · Nürtingen **O** Oberhausen · Offenbach am Main · Offenburg · Oldenburg · Oranienburg · Osnabrück
P Passau · Pforzheim · Pirmasens · Pirna · Plauen · Potsdam **Q** Quedlinburg **R** Recklinghausen · Regensburg
Remscheid · Reutlingen · Riesa · Rosenheim · Rostock **S** Saarbrücken · Salzgitter · Sassnitz · Schwabach
Schwäbisch-Gmünd · Schwedt/Oder · Schweinfurt · Schwerin · Siegen · Sindelfingen · Solingen · Speyer
Stendal · Straubing · Stuttgart · Suhl **T** Taucha · Teltow · Teterow · Trier · Tübingen **U** Ulm **V** Velten
Viersen · Villingen-Schwenningen **W** Weiden in der Oberpfalz · Weimar · Wiesbaden · Wilhelmshaven
Wismar · Witten · Wittenberg · Wolfsburg · Wolgast · Worms · Wuppertal · Würzburg **Z** Zweibrücken · Zwickau